

SATZUNG

des Anhaltischen Heimatbundes e.V.

(beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 22. September 2015)

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Anhaltischer Heimatbund e.V.“. Sitz des Vereins ist Dessau.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dessau unter der Nummer 194/1990 eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Heimatpflege. Er wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Pflege des Brauchtums
 - Anlage und Erhaltung von gemeinnützigen Einrichtungen
 - Umwelt- und Naturschutz
 - Denkmalpflege.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Gliederung des Vereins

- (1) Der Anhaltische Heimatbund e.V. wird getragen von den Heimatvereinen der Städte und Gemeinden sowie anderen, dem Anhaltischen Heimatbund e.V. angeschlossenen Vereinen, den Kreisen, Kommunen und der Bevölkerung der Region.
- (2) Die Heimatvereine der Städte und Gemeinden bringen ihre Mitglieder in den Anhaltischen Heimatbund ein.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im Anhaltischen Heimatbund e.V. können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den das Präsidium entscheidet. Wird einem Antrag nicht binnen zwei Monaten widersprochen, gilt der Antragsteller als aufgenommen.

- (3) Der Verein hat
1. ordentliche Mitglieder.
Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
 2. Ehrenmitglieder.
Sie werden vom Präsidium vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung ernannt. Es handelt sich bei ihnen um solche Personen, die sich um die Belange des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende zu erklären ist. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums, wenn das Mitglied gegen die Statuten des Heimatbundes verstößt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Als Mitgliedsbeitrag hat jedes Mitglied einen jährlichen Geldbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung. Der Beitrag ist fällig jeweils am 30. Juni jeden Jahres für das ganze Jahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Beitrages durch Beschluss einer Beitragsordnung. Diese ist in der jeweils geltenden Fassung Anlage dieser Satzung.
- (3) Die Beiträge der juristischen Personen sollen jeweils höher sein, als die der natürlichen Personen.
- (4) Ehrenmitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen nicht verpflichtet.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. das Präsidium.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und des Geschäftsführende Präsidialmitglied. Je zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die laufenden Geschäfte erledigt das Geschäftsführende Präsidialmitglied alleine. Als laufende Geschäfte gelten Rechtsgeschäfte unter 1.000,00 € im Einzelfall.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich abgehalten. In ihr erstattet der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Präsidiums den Bericht über die Tätigkeit des Vereins, der Schatzmeister den Kassenbericht, die Rechnungsprüfer berichten über die Prüfung der Rechnungen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann das Präsidium einberufen. Es ist zur Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung befugt, wenn es das Interesse des

Vereins erfordert und verpflichtet, wenn mehr als 25 % der ordentlichen Mitglieder die Einberufung verlangen.

- (3) Zu allen Mitgliederversammlungen ist durch schriftliche Mitteilung, die den Vorschlag einer Tagesordnung enthalten soll, mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen, unter Angabe von Ort und Zeit, einzuberufen. Für die Fristberechnung ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Präsidiums, und zwar jeweils für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über die Entlastung des Präsidiums.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Diese prüfen die vom Schatzmeister aufgestellte Jahresrechnung. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß (entsprechend § 7 (3) einberufen worden ist.
Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn dies ausdrücklich in der Tagesordnung der Einladung angekündigt ist und die Änderung mindestens zwei Drittel der Stimmen der erschienenen Mitglieder auf sich vereint.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterschreiben und in geeigneter Weise den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.

§ 8

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
dem Vizepräsidenten,
dem Geschäftsführenden Präsidialmitglied,
dem Schriftführer,
dem Schatzmeister.
 - b) und bis zu 10 Beisitzern.
- (2) Der Präsident führt den Vorsitz in allen Sitzungen und Mitgliederversammlungen. Er hat für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.
- (3) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte. Er ist im Vorstand zur Rechenschaftslegung verpflichtet und hat jederzeit den beiden Kassenprüfern Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins zu gewähren.
- (4) Der Schriftführer führt die Protokolle in der Mitgliederversammlung sowie bei Sitzungen des Präsidiums. Die Protokolle werden vom Schriftführer und Präsidenten unterschrieben.

- (5) Die Beschlussfassung im Präsidium erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Beschlussfähigkeit ist gegeben, sofern und solange zumindest die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums anwesend ist.
- (6) Das Präsidium bestellt das Geschäftsführende Präsidialmitglied, das auch ehrenamtlich tätig sein kann. Es erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und unterstützt den Präsidenten bei seinen Aufgaben (siehe § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 2).

§ 9

Fahne

- (1) Der Anhaltische Heimatbund wirkt unter der Fahne Anhalts Rot, Grün, Weiß.
- (2) Alle Mitglieder erhalten ein Abzeichen mit diesen Farben. Bei besonderen Anlässen, wie Heimatfest, Mitgliederversammlung u.a. wird die anhaltische Fahne gehisst.

§ 10

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Sachsen-Anhalt, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Bezeichnungen

- (1) Die hier verwendeten männlichen Bezeichnungsformen gelten ebenso für die weiblichen.

.....
Präsident

.....
Vizepräsident

.....
Geschäftsführendes Präsidialmitglied